

**Änderung der „Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der
Landeshauptstadt München“ (Stadtarchiv-Änderungssatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01681

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 10.12.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass für die Vorlage	2
2. Erklärungen zu Veränderungen einzelner Paragraphen	2
II. Antrag des Referenten	4
III. Beschluss	5

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass für die Vorlage

Die Landeshauptstadt München hat die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, archivwürdige städtische Unterlagen in ihr Stadtarchiv zu übernehmen, zu sichern, zu erschließen und für die Benützung bereit zu stellen (Art. 57 Absatz 1 Satz 2 Bayer. Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 13 Absätze 2 und 3 BayArchG). Bisher beschränkte sich die Archivierung vornehmlich auf analoge Verwaltungsunterlagen. Die IT-Unterstützung zur Erfüllung städtischer Aufgaben aber nimmt in den letzten Jahren beständig zu. Daher entstehen in der Verwaltung der Landeshauptstadt München vielfach Unterlagen nur noch digital, etwa in Dokumentenmanagementsystemen oder Fachanwendungen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Archivierung erstreckt sich selbstverständlich auch auf digitales Schriftgut. Entsprechend genehmigte der Stadtrat in seinem Beschluss vom 25. Oktober 2011 ein Gesamtvorhaben zum Aufbau eines digitalen Langzeitarchivs, welches die Übernahme digitaler Unterlagen aus der städtischen Verwaltung, ihre dauerhafte Speicherung und ihre Benützung durch eine interessierte Öffentlichkeit gewährleistet.

Die Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München vom 4. August 1993 erwähnt digitales Archivgut nur am Rande. Daher ist eine Änderung der Stadtarchiv-Satzung notwendig, die neben der Übernahme digitaler Unterlagen insbesondere die neuen Möglichkeiten der Benützung digitalen Archivguts berücksichtigt.

2. Erklärungen zu Veränderungen einzelner Paragraphen

1. § 2 Begriffsbestimmung

Die Stadtarchiv-Änderungssatzung übernimmt die Definition von Unterlagen aus dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 1 ArchivG NRW). Die Definition der bisherigen Stadtarchiv-Satzung vom 4. August 1993 vermittelt den Eindruck, dass digitale Unterlagen einschließlich ihres Datenträgers und der Software, mit der sie produziert wurden, archiviert werden. Die in der archivischen Fachwelt vorherrschende und vom Stadtarchiv München übernommene Praxis aber archiviert digitales Schriftgut unabhängig von ihrer ursprünglichen Hard- und Softwareumgebung. Die Stadtarchiv-Änderungssatzung berücksichtigt in ihrer Definition von Unterlagen eben dieses standardisierte Archivierungsverfahren.

2. § 3 Aufgaben des Stadtarchivs

In den IT-Anwendungen der städtischen Verwaltung werden potentiell archivwürdige digitale Unterlagen produziert und gespeichert. Um diese unabhängig von ihrer Hard- und Softwareumgebung archivieren zu können, müssen sie über eine

Schnittstelle in einem archivfähigen Format an das digitale Langzeitarchiv übergeben werden. Die Implementierung einer solchen archivischen Schnittstelle sollte bei den Planungen zur Einführung einer neuen IT-Anwendung von Anfang an mit berücksichtigt werden. Denn durch eine nachträgliche Programmierung der Schnittstelle entstehen in der Regel deutlich höhere Aufwände. Das Stadtarchiv ist daher im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung an der Einführung oder Änderung von IT-Anwendungen der Landeshauptstadt München zu beteiligen.

3. § 6 Benützungsrecht und § 8 Benützungsantrag

Künftig wird die Benützung digitalen Archivguts auch außerhalb des Lesesaals über das Internet möglich sein. Da für diese Art der Benützung nur digitales Archivgut vorgesehen ist, das keinen rechtlichen Benützungsbeschränkungen unterliegt, ist kein Benützungsantrag notwendig, mit dem die Benützerin bzw. der Benützer ihre bzw. seine Identität gegenüber dem Stadtarchiv nachweist. Daher wird in der Stadtarchiv-Änderungssatzung in § 6 auf den Einschub „auf Antrag“ verzichtet. Dagegen wird in § 8 zum Benützungsantrag die Formulierung „die Benützung von Archivgut“ um den Einschub „im Lesesaal des Stadtarchivs“ ergänzt, um zu verdeutlichen, dass nur für die Benützung im Lesesaal des Stadtarchivs ein Benützungsantrag Voraussetzung ist. Nur im Lesesaal wird schließlich der Benützerin bzw. dem Benützer das Original einer Archivalie vorgelegt und nur im Lesesaal erhält sie bzw. er unter gewissen Voraussetzungen Einsicht in Archivgut, welches noch archivischen Schutzfristen unterliegt. Daher ist dort die Identifizierung der Benützerin bzw. des Benützers durch einen Benützungsantrag zwingend Voraussetzung.

4. § 7 Registrierung

Der bisherige § 7 der Stadtarchiv-Satzung vom 4. August 1993 zum Benützungszweck wurde gestrichen. Die am 1. April 2011 in Kraft getretene Informationsfreiheitsatzung ermöglicht jedermann freien Zugang zu Informationen der Landeshauptstadt München, ohne dass die antragstellende Person begründen muss, für welchen Zweck die Informationen benötigt werden. Die Stadtarchiv-Satzung vom 4. August 1993 dagegen verlangt von der Benützerin bzw. dem Benützer, grundsätzlich vor der Einsichtnahme von Archivgut ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Informationen, die als Verwaltungsschriftgut jedermann offen stehen, wären dementsprechend nach ihrer Umwidmung zu Archivgut nur nach Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zugänglich. Dies ist der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln. Mit der Änderungssatzung wird daher auf das Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses als Voraussetzung für die Benützung von Archivgut verzichtet.

An die Stelle des bisherigen § 7 zum Benützungszweck tritt ein Paragraph über die notwendige Registrierung der Benutzerin bzw. des Benützers. Die Bestellung analogen wie digitalen Archivguts sowie die Benützung digitalen Archivguts erfolgt im Stadtarchiv München künftig über ein elektronisches Archivinformationssystem. Daher hat jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer des Stadtarchivs sich einmalig in diesem Archivinformationssystem zu registrieren und ein Nutzerkonto anzulegen, bei dem sie bzw. er sich anmelden muss, sobald Archivalien bestellt und benützt werden. Ausgenommen von einer Registrierung bleibt die online-Recherche in der frei zugänglichen Nachweisdatenbank des Stadtarchivs und die Einsichtnahme in dort veröffentlichtes digitales Archivgut.

Beteiligungen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium - Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Stadtarchiv, Herrn Stadtrat Dr. Roth, dem Direktorium - Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Vollzug durch Satzungsänderung gegeben ist.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung (Anlage 2) der Satzung über die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Anlage 1) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium- Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
je z. K.

V. Wv. Direktorium HA I-Arc 2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Direktorium
das Direktorium, HA I
das Direktorium, GL 3, diKA
das Direktorium, HA III-STRAC
das Direktorium, it@m
das Personal- und Organisationsreferat
das Referat für Arbeit und Wirtschaft
das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Fremdenverkehrsamt
die Stadtkämmerei
je z. K.

Am